

Verordnung der Gemeinde Bergtheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 01.12.2016



Die Gemeinde Bergtheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

Präambel

Wer große Hunde oder Kampfhunde mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1, Abs. 2) und große Hunde (§ 2 Abs. 3) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden außerhalb der geschützten Bereiche der geschlossenen Ortschaft freier Auslauf gewährt werden. Die Grenzen der geschützten

Bereiche ergeben sich aus den Karten der „Anlage zur Hundehaltungsverordnung vom 01.12.2016“, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.02.2007 außer Kraft.

Anlage zur Hundehaltungsverordnung Beytheim v. 01.12.16 (1)





Anlage zur Hundehaltungsverordnung Bestheim v. 01.12.16 OT Dippach (3)

